



Universitätssportclub Leipzig e.V.

Beitragsordnung

1. Die Beitragszahlung gehört zu den satzungsgemäßen Pflichten jeden Mitglieds. Ehrenmitglieder und im Verein tätige Freiwilligendienstleistende sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft im USC Leipzig e. V. wird eine Aufnahmegebühr zu Gunsten der jeweiligen Abteilung erhoben. Sie ist in der Regel über Barzahlung zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist in der Beitragsordnung der Abteilung festzulegen.
3. Der USC-Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - dem Grundbeitrag des Vereins und
 - dem Abteilungsbeitrag (Zusatzbeitrag der Abteilung, Sonderbeiträge).
4. Die Höhe des monatlichen Grundbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Delegiertenkonferenz oder dem Hauptausschuss festgelegt. Neben dem Betrag für Vollzahler ist ein angemessen ermäßigter Satz für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Leipzig-Pass-Inhaber, volljährige Schüler und Bezieher staatlicher Sozialleistungen zu bestimmen. Bedingung für die Gewährung der Ermäßigung ist die Vorlage einer gültigen Bescheinigung.
5. Für passive Mitglieder gilt ein Mindestbeitragssatz in Höhe von 5,00 Euro monatlich.
6. Mitglieder, die in mehreren Abteilungen aktiv sind, zahlen nur in einer Abteilung den Grundbeitrag, in den anderen Abteilungen den dort dafür gültigen Abteilungsbeitrag.
7. Vom Grundbeitrag erfolgt durch die Abteilungen eine prozentuale Abführung an das Hauptkonto des Vereins. Die davon zu erbringenden Leistungen regelt die Finanzordnung des Vereins. Die Abführung durch die Abteilungen erfolgt auf der Grundlage einer Rechnungslegung in Quartalsraten grundsätzlich bargeldlos mit Fälligkeit zum 5. Februar, 5. Mai, 5. August und 5. November.
8. Die Höhe der für alle Mitglieder gültigen Abführungsanteile wird durch den Hauptausschuss beziehungsweise die Delegiertenversammlung festgelegt.
9. Die Höhe der Zusatz- und Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung festgelegt. Das diesbezügliche vom Abteilungsleiter unterzeichnete Protokoll ist dem Vorstand im Original und innerhalb vier Wochen nach Beschlussfassung zu übergeben.
10. Die Festlegung der Beitragssummen gilt für mindestens ein Kalenderjahr.
11. Die Beiträge sind durch die Mitglieder grundsätzlich quartalsweise zu zahlen und am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Jahres fällig. Bei Nichtbezahlung von Beiträgen können die betreffenden Mitglieder vom Vorstand gemäß Satzung § 6 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
12. Die Beitragszahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos. Ausnahmen sind durch die jeweilige Abteilungsleitung mit dem Vorstand abzustimmen.



Universitätssportclub Leipzig e.V.

Beitragsordnung

13. Kündigungen der Mitgliedschaft müssen in der Geschäftsstelle oder bei der jeweiligen Abteilungsleitung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende erfolgen.
14. Alle Beiträge, Aufnahmegebühren und Abführungen sind ordnungsgemäß in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der jeweiligen Abteilung zu erfassen.
15. Festlegungen der Abteilungen über den Abteilungsbeitrag sind Bestandteil der Beitragsordnung des Vereins.

Die Beitragsordnung wurde durch den USC-Hauptausschuss am 30.06.2020 verabschiedet. Sie tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 01.07.2020 gelten ab dem 01.10.2020 für den Grundbeitrag des Vereins folgende Beitragssätze:

	Grundbeitrag p. P.	
	monatlich	jährlich
Vollzahler	7,50 €	90,00 €
Ermäßigte	5,50 €	66,00 €
Passive	5,00 €	60,00 €

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 01.07.2020 gelten ab dem 01.10.2020 für den Abführungsanteil der Abteilungen folgende Beitragssätze:

	Abführungs-Anteil p. P. an das Hauptkonto		
	Monat	Quartal	Jahr
Vollzahler	4,50 €	13,50 €	54,00 €
Ermäßigte	3,50 €	10,50 €	42,00 €
Passive	1,00 €	3,00 €	12,00 €